

alten abgeschliffenen eine neue schöne Scheidemünze erhalten würden, dürften hiernach nicht hoch kommen und vermuthlich die Summe von 5000 Rthlrn. nicht übersteigen. Was die im Fall der Annahme der neuen Scheidemünze zu prägenden Münzsorten betrifft, so möchte es für das Bedürfnis des Verkehrs genügen, wenn nur ganze und halbe Silbergrotschen von Silber und 3 und 1 Pfennigstücke (Viertel- und Zwölftel-Silbergrotschen) von Kupfer ausgeprägt würden. Es wird aber zu erwägen seyn, ob nicht neben den Silbergrotschen eine Partie Dreimariengrotschen ($2\frac{1}{2}$ Silbergrotschen) als Scheidemünze zu dem 16 Rthlr. Fuß zu prägen sey, da dies schon jetzt bei uns eine beliebte gängige Münze ist, wir könnten dann die fremden $\frac{1}{2}$ Stücke entbehren. Bei der Prägung der Silbergrotschen würde die Hessische Legirung anzunehmen seyn, da bei der Preussischen der Kupferzusatz zu stark ist. Die jetzige Scheidemünze würde anfangs, so lange noch nicht genug Silbergrotschen in Cours sind, neben diesen nach ihrem in Verhältniß dazu festzusetzenden Werth, also die Mgr. zu 10 Pf. und die Matiers zu 5 Pf. in Cours bleiben können, aber successiv von den Cassen einzuziehen und zuletzt eine geräumige Frist zu ihrer Umwechslung bei den Cassen zu bestimmen seyn. Bis Neujahr 1844 könnte so viel neue Scheidemünze geprägt seyn, daß dann die Rechnung nach Silbergrotschen zur Ausführung kommen könnte, die Rechnungen, Heberegister, Cataster &c. könnten bis dahin auf die neue Münze umgerechnet seyn. Als Contribution würden 10 Neupfennige vom Thaler des Taxats als Simplum zu erheben seyn.

Obliche Stände ersucht die Regierung, diesen wichtigen Gegenstand auf dem bevorstehenden Landtage in nähere Erwägung ziehen und der Regierung darüber ihr Gutachten eröffnen zu wollen.

Detmold, den 6ten December 1842.

Fürstlich Lippische Regierung.

W. A. Eschenburg.

III.

Serenissimi höchste Eröffnung an getreue Stände wegen mehrerer am letzten Landtage vorgebrachter Gegenstände.

Von Gottes Gnaden Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg &c. &c.

Auf dem letzten Landtage sind mehrere Anträge und Wünsche vorgebracht, hinsichtlich deren Wir eine weitere Erörterung und Prüfung in dem Landtags-Abschiede vom 30sten December 1840 vorbehalten haben und eröffnen Wir den getreuen Ständen darüber Folgendes:

1) In Ansehung des bei Begutachtung des Heimaths-Gesetzes und der Landgemeinde-Ordnung vorgebrachten Wunsches einer davon getrennten Regulirung der Armenpflege, haben Wir uns für jetzt darauf beschränkt, getreuen Ständen bei Vorlage der Etats die Verwendung eines an der Contribution zu erlassenden Simpli für diesen Zweck proponiren zu lassen, um dadurch zuvörderst einen Fonds auszumitteln, mittelst dessen

den Gemeinden die ihnen obliegende Verpflichtung zur Versorgung und Pflege ihrer verarmten Mitglieder erleichtert wird.

2) Die von getreuen Ständen gewünschte Erläuterung über einige Ausgabe-Posten des Stats der Landcasse, lassen Wir denselben mittelst der Anlage A. ertheilen.

3) Dem Wunsche wegen des Buchhaus-Stats wird durch dessen Vorlage entsprochen.

4) Der Entwurf zu einer allgemeinen Städte-Ordnung wird getreuen Ständen mittelst einer besondern Proposition zur Begutachtung vorgelegt.

5) Wegen der gewünschten Erlassung eines Gesetzes über Modification der Lehne haben Wir die erforderlichen Vorarbeiten anordnen lassen und behalten Uns darüber weitere demnächstige Eröffnung vor.

6) Dem Antrage wegen einer zu erlassenden Communal-Begebau-Ordnung wird durch die Vorlage einer besondern Proposition entsprochen.

7) Desgleichen geschieht Mittheilung über den Stand der wegen Abtretung der in den städtischen Feldmarken angelegten Chaussees zugelegten Unterhandlungen, bei der Vorlage des Begebau-Stats.

8) Eine auch von Uns gewünschte Vereinigung der landschaftlichen Cassen wird sich erst alsdann zweckmäßig herbeiführen lassen, wenn deren Verhältnisse und die in dieselben fließenden Einnahmen, so wie die daraus zu bestreitenden Ausgaben, durch die auf dem gegenwärtigen Landtage vorsehenden Verhandlungen festgestellt sind. Wir behalten Uns deshalb weitere demnächstige Eröffnung vor.

9) Hinsichtlich der wegen Heranziehung des eximirten Grundeigenthums zur Contribution zugelegten Vorarbeiten erhalten getreue Stände in der Anlage B. eine Eröffnung Unserer Regierung nebst den angefertigten Catastern, und sehen Wir darüber der gutachtlichen Erklärung entgegen.

10) Wegen Erlassung einer Gewerbe-Ordnung und Besteuerung der Gewerbe sind weitere Berathungen gepflogen, jedoch ist dieser Gegenstand noch nicht so weit vorbereitet, daß derselbe auf dem gegenwärtigen Landtage seine Erledigung finden könnte. Dem Vernehmen nach wird für das Königreich Preußen eine Gewerbe-Ordnung bearbeitet, deren Erscheinen abzuwarten Wir für rathsam erachten, damit dieselbe benutzt und, bei dem vielfachen Verkehr Unseres Landes mit den königlich Preussischen Provinzen, die allhier zu treffende Einrichtung damit in eine angemessene Uebereinstimmung gebracht werden kann.

In Ansehung des jüdischen Hausirhandels ergiebt eine besondere Proposition, welche sich

11) auch auf einige den jüdischen Unterthanen zu gewährende Erleichterungen erstreckt.

12) Wir haben getreuen Ständen bereits in dem Landtags-Abschiede vom 30sten December 1840 eröffnet, wie das in Gegenständen der Gesetzgebung von ihnen in Anspruch genommene entscheidende Stimmrecht in der großen Mehrzahl der ergangenen Landes-Verordnungen seine Bestätigung nicht finde und hat Uns eine nähere Prüfung nur noch mehr von dem Ungrunde desselben überzeugen müssen.

Das älteste Gesetz, welches die Sammlung der Landes-Verordnungen eröffnet, ist die Kirchen-Ordnung von 1571, deren Einleitung besagt, daß sie auf vorgehabten Rath der Landesherrlichen Räte so wie der getreuen Ritter und Landschaft erlassen worden sey.

Diese Worte, in welchen die Stände auf gleiche Linie mit den Räten gestellt und erst nach ihnen genannt worden sind, gestatten keinen Zweifel darüber, daß in damaliger Zeit sowohl den einen als den anderen ein vot. negat. zugesprochen habe.

Das nächstfolgende Gesetz, nämlich die Hofgerichts-Ordnung vom 1593, ist mit

landsständischer Zustimmung erlassen, welche in der Rücksicht für erforderlich oder doch für angemessen erachtet seyn mag, weil die Errichtung des Hofgerichts zugleich die Einführung einer Steuer nöthig machte, welche theilweise von der Ritterschaft und von den Städten übernommen wurde. Daß übrigens der Stifter des Hofgerichts Graf Simon VI. sich in seinen Regentenhandlungen nicht an die Zustimmung der Stände gebunden hielt, davon liefert das bekannte von ihm errichtete Testament den deutlichsten Beweis, worin er über die wichtigsten Gegenstände der Verfassung und Verwaltung, ja selbst über Land und Leute disponirte, ohne die Landschaft auch nur einmal zu Rathe zu ziehen.

In der ganzen folgenden Zeit bis zur Mitte des 18ten Jahrhunderts haben die Stände an der Legislation überhaupt nur einen sehr geringen Antheil genommen. Aus diesem langen Zeitraume findet sich kein einziges Gesetz, welches einer Zustimmung oder Einwilligung derselben Erwähnung thut. Nur einzelne und im Ganzen wenige Gesetze erwähnen ihres Beiraths, während die meisten anderen, und darunter sehr wichtige, ohne alle Concurrenz der Stände aus Landesherrlicher Machtvollkommenheit erlassen worden sind.

Erst seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts wurde es Sitte, getreue Stände bei allen wichtigen Gegenständen der Legislation zu Rathe zu ziehen, ohne ihnen jedoch etwas mehr als ein *votum consultat* einzuräumen. Als sie im Jahre 1785 die Schranken ihres verfassungsmäßigen Wirkungskreises überschritten und ein *votum negativ* förmlich in Anspruch nahmen: so wurde durch die Resolutionen des damaligen Vormundes und Regenten vom 20sten März und 6ten April 1786 dieser Eingriff in die höchst Landesherrlichen Rechte ernstlich zurückgewiesen.

Zu derselben Zeit, den 27sten März 1786, erschien die Gütergemeinschafts-Ordnung, auf welche getreue Stände zur Begründung ihres vermeintlichen Zustimmungsrechts Bezug nahmen. In der Einleitung derselben ist allerdings, sey es aus Unachtsamkeit bei der Redaction oder weil das Wort für gleichbedeutend mit „Beirath“ genommen wurde, gesagt worden, daß sie mit ständischer Zustimmung erlassen worden sey. Daß hierbei aber nicht die Absicht seyn konnte, getreuen Ständen auf indirecte Weise ein Zugeständniß zu machen, welches zu derselben Zeit durch die Resolutionen vom 20sten März und 6ten April 1786 entschieden abgelehnt worden war, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Als unter der Regierung Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Ritterschaft und Städte im Jahre 1799 abermals mit dem Anspruche auf ein *votum negativ* hervortraten; so wurde derselbe durch Höchst Dessen Resolution vom 24sten März 1800 eben so nachdrücklich wie im Jahre 1786 zurückgewiesen. Wenn demohngeachtet getreue Stände in eben dieser Resolution ein Argument für ihre Ansicht zu finden glauben; so widerlegt sich dasselbe auf eine ganz unzweideutige Weise durch den übrigen Inhalt, namentlich durch die Stelle, worin es heißt:

„Dabei erklären Wir unumwunden, daß Wir getreuen Ständen, Wir vermögen sie nun bei Erlassung neuer oder bei Abänderung alter Gesetze zu Rathe ziehen oder sie Uns diesen unaufgefordert geben, nie mehr als ein *votum consultativum* zugestehen, jedoch darauf wenn Wir es gegründet und dem Zwecke jedes guten Landesfürsten, der gemeinen Wohlfahrt, angemessen finden, jederzeit Rücksicht nehmen werden.“

Wir müssen dieser Resolution inhärent und auch Unserseits die Erklärung wiederholen, daß Wir die wohlserwogenen Gutachten getreuer Stände jederzeit in Rücksicht nehmen werden, daß Wir Uns jedoch nicht dadurch gebunden erachten können, so oft Wir dieselben

mit den Interessen des Landes und dem wahren Wohle Unserer geliebten Unterthanen im Widerspruche finden.

13) Ueber die Verhältnisse im Amte Blomberg, namentlich in Betreff der daher eingehenden Contribution, so wie über die noch obschwebenden Differenzen mit dem Erbherlichen Hause, lassen Wir getreuen Ständen in der Anlage C. weitere Mittheilung zugehen.

Gegeben Detmold, den 7ten December 1842.

(L. S.) Leopold F. v. L.
W. A. Eschenburg.

F. Kellner.

Anlage A

Serenissimus lassen Eöblichen Ständen auf die Eingabe vom 23sten December 1840, die Ausgaben der Landcasse betreffend, unverhalten:

1) In Beziehung auf die Ausgabe für die an arme Kranke verabfolgte Arznei, erscheint die Voraussetzung, daß diese früher ausschließlich von der Landrentei bestritten sey, irrig. Vor der im Jahre 1786 begründeten bessern Organisation des Landes-Medicinalwesens war die Verabfolgung freier Arznei für arme Kranke ein Gegenstand der die Landcassen nicht berührte und nur hin und wieder von milden Fonds berücksichtigt wurde. Erst im Jahre 1786 nahm er die Aufmerksamkeit der Regierung als eine Landesangelegenheit in Anspruch und es wurde Fürstliche Rentcammer hiedurch veranlaßt, außer den sonstigen Beiträgen, welche sie freigebig zur Foundation der damals errichteten Medicinalcasse leistete, auch einen jährlichen Beitrag von 100 Rthlr. zu den Medicinalgeldern zu bewilligen, den Mehrbetrag der hiefür erfordernten Ausgabe aber der Landcasse überlassend. Die geringen Ansprüche welche im Entstehen des Instituts, der Natur der Sache nach, an unentgeltliche Verabfolgung von Arznei gemacht wurden, führten es allerdings herbei, daß während einiger Jahre die von Fürstlicher Rentcammer bewilligten 100 Rthlr. zur Bestreitung der Ausgabe hinreichten, es wurde hiedurch aber keineswegs die Regel begründet, daß der Landrentei diese Ausgabe allein obliege. Im Gegentheile konnte damals und kann auch jetzt noch nur der Grundsatz festgehalten werden, daß, so wie Armenpflege überhaupt, auch die Versorgung der Armen mit Arznei eine Communallast sey, die als solche den damals nur geregelten Commünen, den Städten, ohne Beihilfe des Staats überlassen blieb, welche aber für die nicht geregelten Commünen auf dem platten Lande der Landcasse, als wohin solche steuernten, überwiesen werden mußte. So ist denn auch von der Zeit an wo die Kosten der unentgeltlich verabfolgten Arznei sich mit den aus Landesherlicher Gnade bewilligten 100 Rthlr. nicht mehr bestreiten ließen, der Mehrbedarf ohne Ausnahme aus der Landcasse bestritten und es ist kein Grund vorhanden, hierin eine Abänderung eintreten zu lassen.

Gegenwärtig, wo die Communalverfassung auch auf dem Lande geordnet ist, würde es vielmehr an der Zeit seyn, das Princip, welches früher bei den Commünen der Städte zur Anwendung kam, auch bei den Land-Commünen geltend zu machen, die Landcasse von der auf ihr lastenden, mit jedem Jahre sich erhöhenden, Abgabe ganz zu befreien und sie, in Gemäßheit des hierauf besonders gestellten Antrags, den Commünen gegen die bewilligten Erleichterungen, zuzuweisen.

2) Die Theilung des ursprünglichen Gehalts des Directors des Landcasse-Administrations-Collegiums zwischen diesem und dem Cassen-Curator hat ihren Grund darin, daß man schon im Jahre 1786 für nöthig hielt eine besondere Commission zur Visitation der

Landcasse zu ernennen, im Jahre 1810 aber, da diese Commission unwirksam blieb, zur beständigen und vollständigen Controle der Landcasse-Verwaltung, einen besondern Cassen-Curator anzustellen und diesem einen Theil des Gehalts des Directors zuzuwenden.

3) Die Kosten der Sustentation des gemeinschaftlichen Oberappellations-Gerichts konnten nur auf die Landcasse angewiesen werden, da dieses Gericht an die Stelle der ehemaligen Reichsgerichte getreten ist und die Beiträge zur Besoldung des Reichsammergerichts-Personals stets vom Lande aufgebracht sind.

Anlage B. In ni hewoj d'issid modur nstio

Oblichen Ständen werden in den Anlagen die nunmehr vollendeten Cataster von den Grundstücken, welche bisher von der Grundsteuer befreit waren, nebst einem nach den Aemtern geordneten Zusammentrage sämmtlicher Taxate übergeben. Zur völligen Legalisirung der Cataster bedarf es nur noch der Publication derselben und der von einer besondern niederzusehenden Commission vorzunehmenden Untersuchung und Entscheidung der Reclamationen, welche etwa gegen einzelne Bestimmungen der Cataster angebracht werden möchten.

Bevor jedoch hierüber verfügt und die zugesicherte Commission zur Prüfung der Art und Weise, in welcher die Heranziehung der bisherigen Eximitten zur Grundsteuer geschehen solle, niedergelegt wird, wünscht die Regierung, daß eine Serenissimo zur höchsten Genehmigung vorzuliegende Vereinbarung hierüber unter den Ständen versucht werde und sieht daher annoch der fernern Eröffnung Oblicher Stände entgegen.

Zusammenstellung
der Summa taxati totalis aus den Catastern der bisher eximierten Güter, nach den einzelnen Aemtern.

	Summa taxati totalis	fl.	kr.	S.
1. Amt Detmold	1453	32		
2. " Falkenberg	829	32	4	
3. " Lage	955	17	4	
4. " Derlinghausen	2007	18	3	
5. " Schömar	2631		3	
6. " Brake	6300	20	1	
7. " Längenholzhausen	593	19	5	
8. " Höhenhausen	1213	20		
9. " Sternberg	1041	3	5	
10. " Schieder und Blomberg	6344	32	4	
11. " Schwalenberg	40	24	2	
12. " Horn	2237	14	4	
Summa Summarum	25649	21	37	

Anlage C.

Der Zusicherung am Schlusse des Landtags-Abschiedes vom 30sten December 1840 gemäß wird Oblichen Ständen über die Verhältnisse des Amtes Blomberg nachfolgende weitere Eröffnung gemacht:

Wenngleich sich zwischen den Landesherrlichen und Erbherrlichen Rechten daselbst noch mancherlei Conflict: erhoben haben; so sind dieselben bei der von beiden Seiten bewiesenen Mäßigung doch mehrentheils gehoben und läßt sich eine Ausgleichung der übrigen von der Zeit erwarten. Namentlich ist die Differenz wegen der in Gemäßheit des Ausrägal-Erkenntnisses vom 22. December 1838 hierher zu erstattenden Steuern glücklich beseitigt. Ueber die Erbherrlichen Seits aufgestellte Liquidation und deren höchst unerwartetes Resultat, worüber dießseits über $\frac{10}{m}$ Rthl. hätten vergütet werden müssen, ist

schon am vorigen Landtage eine Mittheilung erfolgt. Fast alle in Ausgabe gestellten Posten wurden dießseits sowohl in quali als quanto bestritten. Es bedarf kaum der Bemerkung, daß diese Liquidationsache, wenn sie im gerichtlichen Wege ihre Erledigung hätte erhalten sollen, zu unabsehbaren Weitläufigkeiten und Kosten geführt haben würde. Für beide Theile war es daher sehr gerathen, die Sache durch Vergleich beizulegen und ist derselbe auch dahin glücklich zu Stande gekommen, daß Schaumburg-Lippe sich zur Bezahlung einer Aversionalsumme von 5000 Rthl. Pr. Cour. verpflichtete, welche dießseits acceptirt wurde. Dieselbe ist der Landcasse überwiesen und im Jahre 1841 extraordinarie vereinnahmt.

Die Verwaltung des Amts Blomberg ist gegenwärtig so geordnet, daß der Erbherrliche Beamte, nachdem er schriftlich und eidesstattlich die Beachtung der Gesetze sowie die Erfüllung seiner Unterthanenpflicht angelobt, alle im übrigen Lande den Aemtern obliegenden Geschäfte besorgt, mit alleiniger Ausnahme der Militär- und Steuerachen, welche dem Hohenheits-Commissär vorbehalten sind. Das Hohgericht wird daselbst seit 1841 wie in den übrigen Aemtern abgehalten.

Da in der Bundes-Matrikel das Amt Blomberg bisher dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe zugelegt war, so ist dortseits deren Berichtigung beantragt und mit dießseitiger Zustimmung von hoher Bundes-Versammlung auch verfügt worden. Es sind dadurch der jenseitigen Bevölkerung 3000 Seelen ab- und der unsrigen zugegangen, so daß Schaumburg-Lippe gegenwärtig nach der Bundes-Matrikel nur noch 21,000 Einwohner zählt, während die Anzahl der unsrigen auf 72,062 gestiegen ist. Hiernach haben sich denn die Matricular-Beiträge verändert, so wie in jenem Verhältnisse von beiden Hochfürstlich Lippischen Häusern hinführo auch das Bundes-Contingent gestellt wird.

Die Contributions-Rechnungen des Amts Blomberg sind von dem Landcasse-Administrations-Collegium abgenommen. Der Netto-Ertrag der Contribution ist zur Landcasse abgeliefert, und zwar

1) für die 7 letzten Monate des Jahrs 1839 . . .	577 Rthl. 23 gr. — pf.
2) für das Jahr 1840	923 „ 16 „ 3 „
3) „ „ „ 1841	2087 „ 8 „ 3 „

Die letztere Summe ist aus dem Grunde verhältnißmäßig weit höher, weil sie zugleich das Contributions-Fixum von 975 Rthl. begreift, welches früherhin aus dem Amte Blomberg zur Landcasse eingezahlt wurde.

Da nämlich unter den jetzigen Verhältnissen der ganze Ueberschuß der Contribution in die Hauptcasse fließt, so erschien es unangemessen, jenes Fixum noch besonders verrechnen zu lassen.

In Ansehung der Contribution walten übrigens noch einige Differenzen ob. Abgesehen von den Ansprüchen, welche das hohe Erbherrliche Haus auf einen Theil der eingehenden Contribution glaubt machen zu können, reclamirt Hochdasselbe insbesondere die Contribution von solchen Grundstücken, welche den Amtsunterthanen vom Forste ausge-

wiesen worden, behauptend daß dieselbe als ein reservirter Grundzins zu betrachten sey. Dieser Reclamation hat jedoch keine Folge gegeben werden können.

In Beziehung auf die am vorigen Landtage gemachte Eröffnung muß die Regierung ihr Bedauern darüber aussprechen, daß löbliche Stände es abgelehnt haben, einen Kostenbeitrag zu übernehmen, um die im Interesse der Unterthanen so wünschenswerthe Verlegung des Amts Schieder nach Blomberg zu bewirken. Die im Amte Blomberg zu erbauende Chaussée konnte dabei kein gegründetes Bedenken abgeben, da dieselbe nicht bloß für jenes Amt, sondern für das ganze Land, zur Erleichterung seiner innern Communication erbauet wird und da es dem bisher befolgten, auch ferner zu befolgenden Princip widerstreitet, die Chausséebaukosten demjenigen Amte zur Last zu setzen, in dessen Bezirke der Bau zur Ausführung kommt. Die Voraussetzung aber, als wenn Fürstliche Rentcammer durch den vom Magistrate zu Blomberg anerbundenen Zuschuß hinreichend in den Stand gesetzt würde, den Bau eines neuen Amthauses zu Blomberg ohne irgend erhebliche Opfer auszuführen, war durchaus irrig. Nicht nur verursachte der Ankauf eines geeigneten Bauplatzes so wie der benöthigten Gärten für den Beamten einen bedeutenden Kostenaufwand, sondern es entstanden aus der Verlegung des Amtssitzes für Fürstliche Rentcammer auch neue oder doch vermehrte Administrationskosten, welcher Nachtheil nur durch eine angemessene Bewilligung löblicher Stände ausgeglichen werden konnte. Da diese abgelehnt worden, so haben Serenissimus Sich bewogen gefunden, den Bau eines neuen Amthauses zu Schieder zu verordnen, unter welchen Umständen von der in mehrfacher Hinsicht wünschenswerthen Verlegung des Amts Schieder nach Blomberg Abstand genommen werden muß.

Löblichen Ständen wurde bereits auf dem vorigen Landtage eröffnet, daß und warum unter den bestehenden Verhältnissen die Verwaltungskosten des Amts Blomberg auf die Contributionscasse desselben angewiesen seyn. Da das Erbherrliche Haus im Besitze der Domainen daselbst geblieben ist und der hiesigen Fürstlichen Rentcammer aus der erstrittenen Staatshoheit über jenes Amt keine finanzielle Vortheile von irgend einer Erheblichkeit erwachsen sind: so konnte derselben nach Recht und Billigkeit auch nicht die Uebernahme der Administrationskosten angeschlossen werden. In dem Gutachten des vorigen Landtags wird zwar auf die Sublevationsgelder hingewiesen, welche vom Lande bewilligt wurden, um die Landrentencasse in den Stand zu setzen, die Kosten der öffentlichen Verwaltung und namentlich die nöthigen Gehälter zu bestreiten. Dabei muß jedoch die Regierung zu erwägen geben, daß jene Gelder, obschon die Kosten der öffentlichen Verwaltung wie überall so auch in dem hiesigen Lande in neuerer Zeit ungemein gestiegen sind, fortwährend in einem Betrage erfolgen, wie er vor vielleicht 100 Jahren festgesetzt worden ist. Ja es sind im Laufe des vorigen Jahrhunderts zur Deckung der allgemeinen Landeslasten häufig Summen bewilligt worden, welche die jetzt üblichen 12000 Rthl. weit übersteigen. Es leuchtet daher von selbst ein, daß Fürstliche Rentcammer nicht im Stande war, von den Sublevationsgeldern Ausgaben zu bestreiten, an welche früher nicht gedacht wurde und nicht gedacht werden konnte. Es liegt ihr überall keine rechtliche Verpflichtung ob, Administrationskosten zu übernehmen, welche ihrem Interesse fremd sind. Nachdem die Souverainetät über das Amt Blomberg glücklich erstritten war, ergab sich die Nothwendigkeit, zur Sicherheit der Hoheitsrechte so wie der allgemeinen Landesinteressen geeignete administrative Anordnungen zu treffen, deren Zweckmäßigkeit löbliche Stände nicht verkannt haben. Eine Selbstfolge war die nothwendige Deckung der Kosten, wozu die Mittel benutzt werden mußten, welche der errungene Sieg darbot. Die Vortheile von der wiedergewonnenen Souverainetät über das Amt Blomberg kommen dem ganzen Lande

zu Statten, welches daher nach einer bekannten Rechtsregel auch die damit verknüpften Lasten zu tragen hat. Unter den früheren Verhältnissen, wo sich das Erbherrliche Haus im factischen Besitze der Souverainetät über das Amt Blomberg befand, wurde der Anschluß des Landes an den großen Deutschen Zollverein auf große Schwierigkeiten gestoßen seyn und keinen Falls würden der Landcasse die Zollgefälle für jenes Amt zu Gute gekommen seyn. Löbliche Stände haben auf dem letzten Landtage im Drange der Geschäfte die errungenen Vortheile und überhaupt die ganze Wichtigkeit der gegen das Erbherrliche Haus ausgewonnenen Proceße wol nicht reiflich genug erwogen, weil sonst hätte erwartet werden dürfen, daß dieselben ihre freudige Theilnahme an dem glücklichen Ausgange nicht bloß bezeugt, sondern durch eine willfährige Erklärung auf die motivirten Anträge der Regierung auch bethätigt haben würden.

Was die Erhebung und Verrechnung der Contribution aus dem Amte Blomberg betrifft, so erscheint es gleichgültig, ob der Brutto- oder ob der Nettoertrag der Landcasse überwiesen wird, da im ersteren Falle auch die Administrationskosten und sonstigen Ausgaben auf die Centralcasse zu übernehmen sind. Dahin gehören:

1) Gehalt des Departements-Raths in der Regierung für das Amt Blomberg und die Erbherrlichen Verhältnisse	200 Rthl.
2) Gehalt des Hoheitscommissairs incl. der Reiseentschädigung	400
3) Für die Expedition	100 =
4) Gehalt des Commissionsdieners	130 =
5) = = Physicus	50 =
6) = = Amtschirurgus	25 =
7) Gehälter der Schullehrer	42 = 32 mgr. 4½ pf.

Summa 947 Rthl. 32 mgr. 4½ pf.

Die Gehälter der Bauerrichter werden überall von den Special-Erhebern der Contribution ausbezahlt und ist kein Grund vorhanden, davon im Amte Blomberg eine Ausnahme zu machen.

In Ansehung der Schullehrer wird bemerkt, daß die Gehälter derselben nicht auf neuen Bewilligungen beruhen, sondern von Alters her auf der Contribution lasteten und aus den f. g. Schulmonatsgeldern erfolgten. Die Schulstellen zu Istrup, Großenmarpe und Hiddensen sind übrigens so schlecht dotirt, daß dieselben nothwendig verbessert werden müssen, in welcher Hinsicht auf die Proposition, die Bedürfnisse des Volksschulwesens betreffend, Bezug genommen wird. Die Gehälter des Physicus und des Amtschirurgus könnten nach der jetzigen Einrichtung des Cassenwesens auf die Medicinalcasse angewiesen werden, was jedoch im Resultate auf Eins hinauskommt.

Wenn löbliche Stände es für angemessen erachten, die oben verzeichneten Gehälter auf die Landcasse und resp. auf die Medicinalcasse zu übernehmen; so kann die Contribution aus dem Amte Blomberg gleich wie aus den übrigen Aemtern in monatlichen Raten eingesandt werden, obgleich dort noch eine abweichende Erhebungsweise Statt findet. In diesem Falle würde jedoch auch der Hilfsfonds angemessen erhöht werden müssen, da das Amt Blomberg davon nicht ausgeschlossen werden darf, sondern daran in dem ohngefähren Verhältnisse wie das Amt Schieder participiren muß.

Die Regierung sieht hierüber einer gefälligen Rückäußerung löblicher Stände, so wie auch einer Erklärung rücksichtlich des alten Contributions-Processes entgegen.